

Feuilleton

des Westphälischen



oder Supplement
M o n i t e u r s.



Kassel.

Nach einem Schreiben, welches Se. Excellenz der Herr General-Inspector der Gensd'armie, welcher mit der hohen Polizei des Königreichs beauftragt ist, unter dem roten d. M. an die Herren Präfekten erlassen hat, sollen die Namen und das Signalement derjenigen Personen, welche unter besondere Aufsicht der Maires gesetzt worden sind, an die Gensd'armie übersandt werden, weil diese vermöge ihres Dienstes im Stande ist, die beste Aufsicht über solche Personen auszuüben. Die Maires haben demnach die Namen und das Signalement von den Personen, welche unter Ihre besondere Aufsicht gesetzt worden sind, oder welche in Zukunft noch zu Ihrer Aufsicht in Ihre Gemeinde geschickt werden, an diejenigen Brigaden der königlichen Gensd'armie zu übersenden, zu deren Respicirungsbezirke Ihre respective Gemeinde gehören.

Der Präfekt des Allerdepartements, Herr Franz, hat für dienlich erachtet, folgendes Arrêté zu erlassen: Da der Arsenik, obgleich in den kleinsten Gaben, verfertigt und aufgelöst, jetzt mehr in medizinischen Gebrauch gezogen wird, so wird, um zufälligen Nachtheil und möglichen Mißbrauch zu verhüten, den Apothekern des Departements der Aller bei großer Verantwortlichkeit und Abndung anbefohlen, nur unter Beobachtung folgender Vorschriften Arsenik und dessen Bereitungen als Arznei zu dispensiren und zu verkaufen.

1) Jedes Rezept, welches Arsenik in irgend einer Form oder Gabe enthält, muß von einer ihnen wohl bekannten Hand eines im Departement mit Genehmigung des Gouvernements praktisirenden Arztes geschrieben oder mit dessen Namensunterschrift und dem Datum versehen seyn. Kein Apotheker darf einem Kranken Arsenik als Arznei auf desselben Verlangen oder nach eigenem Urtheil reichen und verkaufen.

2) Alle Recepte, die Arsenik enthalten, werden auf der Apotheke zurückbehalten, oder falls deren Zurückgabe bestimmt verlangt wird, mehrmals von oben nach unten durchstrichen. Ein solches durchstrichenes Rezept darf auf keiner Apotheke wieder gemacht werden.

3) Im Fall ein Arzt dieselbe Arznei, die Arsenik enthält, nochmals gemacht wünscht, so muß er sie in einem neuen Rezept verschreiben, oder seine Verordnung des Reiterirens mit seiner Namensunterschrift und dem Datum, auf dem Signaturzettel in bestimmten Worten ausdrücken.

4) Mehr wie zwei Gran Arsenik darf auf kein Rezept auf einmal verabsolgt werden, von der Foulerschen oder Heimschen Auflösung des Arseniks werden nie mehr als zwei Quentchen auf einmal dispensirt. Verschreibt irgend ein Arzt eine größere Menge für einen Kranken auf einem Rezept, so darf der Apotheker doch nicht mehr reichen lassen, als oben festgesetzt ist. Sollte indessen bei ganz besondern Umständen der Arzt etwas mehreres verschrieben haben, und ausdrücklich verlan-gen, so muß er darüber eine besondere schriftliche Erklärung mit Gründen geben, welche der Apotheker zu seiner Legitimation und künftigen Beurtheilung sorgfältig aufbewahrt. Solche zwei Quentchen der Foulerschen oder Heimschen Auflösung müssen für drei Gr. verkauft werden.

Sämmtliche Herren Maires der Dörter, in welchen sich Apotheken befinden, haben deren Inhaber besonders auf diese so nöthige polizeiliche Vorschrift aufmerksam zu machen, und es sich von jedem derselben schriftlich bezeugen zu lassen, daß dies geschehen ist, mir aber diese Versicherung zum etwaigen künftigen Gebrauch in Absicht des Distrikts Hannover unmittelbar, und in Absicht der beiden andern Distrikte durch die Herren Unterpräfekten baldigst einzureichen. Gegeben zu Hannover den 14. Mai 1811.

Präfekturverfügungen und Bekanntmachungen anderer öffentlichen Behörden.

Nach dem Patent-Steuer-gesetz vom 12ten Febr. v. J. sind die Leineweber von der Lösung eines Patents zu ihrem Gewerbe befreit, und als unmittelbare Folge dieser Begünstigung ist denselben das Recht, das zu ihrem Bedarf nöthige Garn ebenfalls ohne Patent aufzukaufen zu dürfen, gestattet. Da es jedoch öfters der Fall ist, daß solche Leineweber, die ihr Geschäft stark betreiben, hin und wieder andere Personen beauftragen, für sie und auf ihre Rechnung das benötigte Garn aufzukaufen, so haben Se. Excellenz der Herr Finanzminister zu Vermeidung von möglichen Defraudationen gegen das Patent-Steuer-gesetz festgesetzt, daß jeder Leinweber, der durch andere Personen Garn zu seinem eigenen Bedarf aufkaufen lassen will, diese Absicht bei der Mairie seines Wohnorts erklären, und zugleich denjenigen namhaft machen muß, den er den